

---

## **Dienstbesprechung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten im Frühjahr 2018**

### **Thema:**

### **Eheschließungen und Sterbefälle im Ausland - Nachbeurkundung in den deutschen Personenstandsregistern -**

#### **Sachverhalt 1:**

Der türkische Staatsangehörige **Emre Can** und **Ayse Bulut**, 2007 eingebürgerte Türkin unter Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit, haben am 02.03.2014 in Tondern/Dänemark die Ehe geschlossen.

Der Ehemann war in erster Ehe mit der georgischen Staatsangehörigen Marissa Kobulova verheiratet. Diese Ehe wurde durch das Familiengericht in Ankara, in der Türkei, einvernehmlich im August 2013 geschieden. Eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung für den deutschen Rechtsbereich wurde bisher nicht durchgeführt.

Die Ehefrau war bisher ledig.

Frau Bulut und Herr Can sind in Unterschleißheim wohnhaft. Sie erscheinen im dortigen Standesamt und möchten ihre in Dänemark geschlossene Ehe in einem deutschen Personenstandsregister nachbeurkunden lassen und den Namen des Mannes als gemeinsamen Ehenamen führen. Eine Namensführung nach der Eheschließung ist in der dänischen Heiratsurkunde nicht vermerkt.

Daten der Ehegatten:

Geburt Ehemann: 14.03.1978 in Ankara, St.Amt Ankara Nr. 1468/1978

Geburt Ehefrau: 02.08.1981 in Rosenheim, St.Amt Rosenheim Nr. 679/1981

#### **Fragen:**

1. Welches Standesamt ist für die Nachbeurkundung zuständig und wer ist antragsberechtigt?
2. Wie ist die Wirksamkeit der in Dänemark geschlossenen Ehe zu beurteilen und kann für diese ein deutsches Eheregister angelegt werden?
3. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden und was ist hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten zu beachten?
4. Erstellen Sie das Eheregister und die Folgebeurkundung jeweils mit Hinweisen und fertigen Sie eine Eheurkunde aus.

## **Sachverhalt 2:**

Am 02.11.2017 spricht Frau Michaela Mittermaier im Standesamt Rosenheim vor und beantragt die Nachbeurkundung des Sterbefalles ihres Vaters Josef Mittermaier. Herr Mittermaier ist am 29.09.2017 in Castries, St. Lucia, im dortigen Krankenhaus verstorben.

Frau Mittermaier legt eine Sterbeurkunde, ausgestellt vom zuständigen Standesamt, vor. In dieser ist lediglich der Todestag eingetragen. Die Sterbeurkunde ist mit einer Apostille versehen. Ferner erklärte sie, dass ihr Vater um 11:45 Uhr Ortszeit verstorben sei. Dies wurde ihr auf Nachfrage durch einen Mitarbeiter des Krankenhauses in Castries mitgeteilt.

Herr Mittermaier war deutscher Staatsangehöriger und ist am 25.07.1945 in Rosenheim geboren (St.Amt Rosenheim Nr. 468/1945). Er hat am 06.08.1969 in Rosenheim (St.Amt Rosenheim Nr. 231/1969) mit Maria Huber die Ehe geschlossen. Die Ehefrau ist am 10.01.2005 in München (St.Amt München Nr. 317/2005) verstorben. Herr Mittermaier ist nach dem Tod seiner Frau nach St. Lucia ausgewandert und hat seinen Wohnsitz in Rosenheim zum 01.05.2013 abgemeldet. Er hatte zum Zeitpunkt seines Todes keinen Wohnsitz mehr in Deutschland.

Eine Einsicht in das Melderegister ergab, dass die Tochter des Verstorbenen ihren Wohnsitz bis zum 30.09.2015 in Rosenheim hatte und dann nach Wörgl, Österreich, verzogen ist. Ein weiterer Wohnsitz in Deutschland besteht nicht.

## **Fragen:**

1. Ist die Tochter berechtigt, die Nachbeurkundung des Sterbefalles ihres Vaters zu beantragen?
2. Welches Standesamt ist für die Nachbeurkundung des Sterbefalles zuständig?
3. Kann der Sterbefall mit der vorgelegten Sterbeurkunde nachbeurkundet werden? Welche Unterlagen sind darüber hinaus vorzulegen?
4. Was ist als Todeszeit in das Sterberegister einzutragen?
5. Fertigen Sie das Sterberegister für Josef Mittermaier und stellen Sie eine Sterbeurkunde aus.
6. Welche Mitteilungen sind nach der Nachbeurkundung zu erledigen?
7. Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn Frau Mittermaier keine Sterbeurkunde vorlegen würde, sondern nur eine Bescheinigung der für St. Lucia zuständigen deutschen Botschaft Port of Spain, dass Herr Josef Mittermaier am 29.09.2017 in Castries, St. Lucia, verstorben ist?
8. Wie wäre die Zuständigkeit für die Nachbeurkundung zu beurteilen, wenn die Tochter des Verstorbenen noch niemals einen Wohnsitz in Deutschland gehabt hätte?